

1
00 Pa
Wrot

100 100



76

Steuer = Ausschreiben

auf die Sechs Jahre,

1788. 1789. 1790. 1791. 1792. und 1793.

Sachdem der Durchlauchtigste
Chur-Fürst und Herr, Herr
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen ic. unser gnädigster Herr, vermöge des
Adjecti sub A. de dato den 26ten Novbr. a. c. der Nothdurft
befunden, die, von E. getreuen Landschaft, bey jüngst-
hin gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Verzinsung und
succelliver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen
zu Unterhaltung der zum Schutze Höchst-Ihro Lande er-
forderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung sonstiger unum-
gänglich nöthiger Landes-Bedürfnisse und anderer von
der Landschaft angewiesener Ausgaben, fernerweit auf
Sechs Jahre, unterthänigst bewilligten = und, in
dem am 27. Mart. a. c. ertheilten Landtags-Abschiede, in
Gnaden acceptirten Abgaben, an Brand-Steuern,
nicht minder an Land- und Pfennig-Steuern,
so von jedem gangbaren Schocke zu erheben, dann, an
Ovatember-Steuern, an Imposten vom
Stempel-Papier und Spiel-Charten, an
Personen-Steuer, auch an Mahlgroschen in
Städten, auf die nächstfolgenden

Sechs Jahre

1788. 1789. 1790. 1791. 1792. und 1793.

A

behörig

behörig auszuschreiben; Als wird Kraft derer in der
Beifuge sub A. enthaltenen gnädigst uns ertheilten Anbe-
sohlnisse, sämmtlichen in den

Meißner Keyß,

einbezirkten Herren Ständen von Praelaten, Grafen und
Herren, auch Ritterchaft und Städten, so wie Amts- und
Stadt- auch übrigen Steuer-Einnehmern, zu solchem
Ende Nachstehendes zur gebührenden Nachachtung hier-
durch bekannt gemacht: Es sind nemlich

I.

die von Er. getreuen Landschaft bewilligten

Brand-Steuern,

wie bis anhero in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis
und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung
einzurechnen, und ist

a) von jedem Maße inländischen Braun-Bieres
Ein Thaler und Acht Groschen —

b) von jedem Maße inländischen Weiß-Bieres
Ein Thaler und Zwölf Groschen —

desgleichen von dem auf besondere Concession an theils Dr-
ten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere, das
senst Geordnete nach dem bestimmten Maße zu entrichten;
dahingegen es in Ansehung des

ausländischen Bieres,

bey der zeitherigen Verfassung und Observanz nach welcher

Ein Thaler und Sechszehen Groschen — von
jedem Maße braunen- und

Zwey Thaler und Zwölf Groschen — von
jedem Maße weißen dergleichen Bieres;

abzu-

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat. Dann ist

c) die vor dem und Inhalts des Höchsten Generalis vom 27. Novbr. 1728. vorgeschriebene

Ordinaire Wein = Steuer,

nicht minder

d) die beyrn Landtage 1742. zuerst erhöhet = und bey nachherigen Landtagen continuirte

Neue Wein = Anlage,

von denen ausländischen Weinen

nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, mit der alleinigen Abänderung:

daß nach derer getreuen Stände hierunter beschlenen von Ihro Chur = Fürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, auch genehmigten Antrage, zu Vermeidung so mancher Untersuchungen und Ausstellungen,

der Cymer Franken = Wein,

ebenfalls mit

Einem Thaler — —

vernommen werden soll,

zwar fernemhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben außs Jahr 1764. besaget.

In Betreff der Abgabe

e) von ausländischen Brandtweine, welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler Zwölf Groschen — von jedem Cymer einfachen ordinären Brandtweins,

and

B

Dier

Vier Thaler — vom **Cymer** abgezogenen,
ingeleichen von denen **Liqueurs**,

vernommen, die auf einzelne Rannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben und das, so davon eingegangen, in die **Trand-Steuer-Rechnung**, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und bey der **Haupt-Summa**, gleich der neuen **Wein-Anlage**, recapituliret demnächst aber auch, in den **Trand-Steuer-Registern** der nächsten **Friff Quasimodogeniti 1788**. dasjenige, was an

Neuer Wein-Anlage von **Francken-Weinen**,

nach dem abgeänderten **Sage**,

von der Zeit der **Publication** gegenwärtigen **Creyß-Patents** an, eingehen wird, deutlich und pflichtmäßig repariret werde.

Wie wir nun zu **Berechn- und Einlieferung** vorgeschriebener **verschiedentlicher**

Trand-Steuer-Abgaben,

für das nächstkünftige **1788te Jahr**,

zur Friff Quasimodogeniti , den	Mart.
z = Crucis ,	= Aug. und
z = Luciae ,	= Novbr.

hiermit ausdrücklich bestimmen, auch, sübrohin für jedes derer folgenden **5. Jahre**, jedesmal bey **Berichtigung** der **Trand-Steuern** der **Friff Luciae**, denen **Herren Ständen**, wie auch **Amts- Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmern**, die zur **Einrechnung** zu bestimmenden **Tage**, besonders bekannt zu machen, nicht ermangelt werden; Also sind wir auch der **Ablieferung** der **erhobenen Gelder**, samt **unverwerflichen Belegen**, so wie der **Einreichung doppelter Rechnungen und Register**, welche durch den ganzen **Creyß** in **bisheriger** **Maasse** alle **Jahre**

pro Quasimodogeniti , mit ult. Febr.	
z = Crucis ,	z = Julii , und
z = Luciae ,	z = Octobr.

bey jeder **Trand-Steuer-Einnahme**, neben den **Einschrote- oder Rade-Zettel-Verzeichnissen**, abzuschließen bleiben,

bleiben, bey Vermeidung der auf unterlassene Einrechnung zur gesetzten Zeit ausdrücklich bestimmten und ohne Rückfrage einzubringenden Strafe an

Zwanzig Thalern — —

außerdem aber auch der künftigen genauesten Beobachtung nicht allein desjenigen, was in den zeitberigen höchsten Steuer-Ausschreiben in Betreff des Trank-Steuer-Wesens, insbesondere aber im Ausschreiben aufs Jahr 1783.

a) intuitu des Biergefäßes, auch

b) in Ansehung derer beim Brau-Wesen zu verpflichtenden Personen, und daß denenelben die ihnen nach dem erläuterten Trank-Steuer-Ausschreiben und sonst zustehende Obliegenheit, genugsam bekannt gemacht: ihnen auch jedesmal bey der Verpflichtung Ein Exemplar dieses Ausschreibens ausgehändigt: und, wie solches geschehen, in der Verpflichtungs-Registatur ausdrücklich mit angemerket werde, bey Vermeidung willkürlicher Bestrafung, gebührende Sorge getragen werden soll,

auch ferner im diesjährigen Steuer-Ausschreiben und unserm Erweyß-Patente vom 1. Decbr. vorigen Jahres,

c) wegen Production und Beybringung derer Grenz-Zoll-Zettel, sowohl

d) der Bier-Lade-Zettel, nicht minder

e) der Beantwortung derer Defecte,

sondern auch im Erläuterten Trank-Steuer-Ausschreiben de Ao. 1747. Cap. X.

f) wegen Haltung absonderlicher Bier-Büchel, über das von denen Bier-Schenden, von Rittergüthern und sonst erholt werdende Bier-Bedürfnis,

theils gemeinlich angeordnet: theils unter Bekanntmachung der auf die Contraventions-Fälle festgesetzten verschiedenen Strafen, anderweit erinnerlich gemacht und eingeschärft worden ist, ohnfehlbar erwärtig, damit wir uns
E bey

bey ferner wahrzunehmender Außeranfehung derer Höchsten Anordnungen nicht in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſeyn dürfen, entweder die auf die Contraventions-Fälle ausdrücklich beſtimmten Strafen, alſofort ohne Rückfrage, da nöthig, durch nachgelafene Zwangs-Mittel, einbringen- oder, wegen Beſtimm- und Eintreibung derer angedroheten willkührlichen Strafen, ohne Zeit-Verluſt, unterthänigſten Bericht an die Höchſte Behörde, erſtatten zu müſſen.

Demnachſt ſind

II.

A) auf dem Lande,

Acht und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke,

mit Inbegriff derer vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem dererſelben zur Hälfte erhobenen- unter dem Rahmen der Landsteuer, beſtimmten Sechszehen Pfennige, (intaim deren es, aus denen im Ausſchreiben aufs Jahr 1764. mit angemerkten Urſachen, bey der daſeloft beſtändigen Anordnung, daß, obſchon der Betrag dieſer Landſteuern terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, ſowohl in dem Monate März, als in dem Monate Auguſt, bewilligtermaßen einzubringen, ſolcher jedoch zu denen Pfennigſteuern geſchlagen- und mit dieſen in Eine Rechnung gebracht werden ſolle, verbleibet,)

und

Neun und Bierzig Quatember,

hingegen

B) in accisbaren Städten,

Fünf und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke und

Sechs und Bierzig Quatember,

in

in so weit solche Schock- und Quatember-Steuern, nicht wie zeithero von der General-Consumtions- Accise übertragen werden, oder

Achtzehn und ein halber Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und

Zwey und Zwanzig und ein halber Quatember,

nach Abzug der von der General-Consumtions- Accise monatlich in folle übertragen werdenden Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember-Steuern, nicht nur nach Anleitung des angedruckten besondern Verzeichnisses, monatlich einzubringen, auch, in denen in diesem Verzeichnisse bestimmten Fristen, mithin zu Anfange jeden Monats bey Vermeidung unmachtleiblicher Execution, auch wohl bey denen hierunter sich säumig erweisenden Unter-Einnehmern, auf dererselben alleinige Kosten, schleunigt zu veranfaltenden Rest- und Cassen-Revision, neben dem, als ein Surrogatum von Drey Pfennigen und Drey Quatembem, bey den accisbaren Städten, nach Vorschrift des besondern Ausschreibens vom 10. Decbr. 1766. sowohl der sonstigen desfalligen Anordnungen, noch ferner zu erhebenden und zu berechnenden

III.

Mahl-Groschen,

zu entrichten, und in tüchtigen unverrufenen Mandatmäßigen Münz-Sorten, an uns anhero abzuliefern, inmaassen wir uns von den Gerichts-Obrigkeiten, bey Eintreibung derer Schock- und Quatember-Steuern und dergleichen Reste, der, in specie in denen Höchsten Generalien vom 9. Novbr. 1772. und 7. Maii 1773. gnädigt anbefohlenen gerichtlichen Assistenz, nicht nur würksamer als zeithero gefchehen, ganz ohnsehlbar um so viel mehr versehen, je mehr dieselben vi juris subcollectandi, und Verfassungsmäßig eventualiter für die durch Ihr Verschulden inexigibel werdenden Steuer-Reste zu haften verbunden bleiben, sondern wir auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmern, welche bey Ablauf jeden Jahres, die in duplo erforderlichen Schock- und Quatember-Steuer-

D

er:

er = Einrechnungs = Register und Rechnungen samt zugehörigen passirlichen Belegen, zu gehöriger Zeit an uns nicht werden eingereicht haben, die bestimmte Strafe von Zwanzig Thalern — — ohne Rückfrage erfordern, und nöthigen Falls, durch Zwangs = Mittel, einbringen werden.

IV.

Sind die auf Sechs Jahre prorogirten

Imposten,

vom Stempel = Pappier und Spiel = Charten, zwar ferner nach Maasgabe derer verschiedenen Impost = Ausschreiben und besonders derer Mandate vom 7. Oct. 1732. und 16. Oct. 1749. abzutragen und zu berechnen; Jedoch wollen Ihre Chur = Fürstl. Durchl. hierbey in Gnaden geschehen lassen, daß, nach derer getreuen Stände Antrage, solche Imposten bey allen Sorten inländischer und ausländischer Spiel = Charten, nur nach der Hälfte der zeittherigen Sätze, (wobey ebenfalls eine sorgfältige Separation, nach der oben §. I. bey der Neuen Wein = Anlage wegen derer Francken = Weine, gegebenen Anleitung, im nächsten Einrechnungs = Termine Laetare 1788. erforderlich ist,) erhoben und berechnet werden mögen. Wogegen es bey der auf den Gebrauch einer jeden ungekempelten fremden oder inländischen Spiel = Charten gesetzten

vierfachen Strafe an Zwanzig Thalern — —

sein ohnabänderliches Verbleiben hat, und solche von den Contravenienten, ohne Nachsicht eingebracht werden wird. Und sind wir der richtigen Berechn = und Einlieferung der eingehobenen Gelder nebst Rechnungen und Belegen, auch Vacat = Scheinen, auf die Termine

Laetare und Bartholomaei jeden Jahres,

an den, denen Herren Ständen, wie auch Amts = Stadt = und übrigen Steuer = Einnehmern, zu Ablieferung der Franck = Steuern

pro

pro Quasimodogeniti und Crucis, jeden Jahres,
bestimmt werdenden Tagen, bey Vermeidung Zehen
Thaler, ohne Nachsicht eingebracht werdender Strafe,
ohnfehlbar erwartig.

V.

Wegen der

Personen = Steuer,

bewendet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu so-
thauer Abgabe, in dem sub dato den 31. Mart. 1767. erlas-
senen besondern Ausschreiben und der demselben appendi-
ciren respective Classification und alphabetischen Confignation,
anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Ver-
ordnungen, abgeändert worden ist.

Endlich werden sich

VI.

sämmtliche Röhle. Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Amts-
Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer, die Berichtigung
derer

Steuer = Reste,

nach der Ihnen zustehenden Obliegenheit hoffentlich der-
gestalt angelegen seyn lassen, daß Sie die verbliebenen der-
gleichen Rückstände der letztverflohenen Bewilligung mög-
lichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen
worden, einbringen, auf gleiche Weise auch die Reste de-
rer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hier-
bey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich beytreiben- und
die erhobenen Schock- und Quatember-Steuer-Rest-Gel-
der, mittelst derer vorgeschriebenermaaßen in duplo zu
fertigenden

Rest = Rechnungen,

bey Vermeidung Zwanzig Thaler — — Strafe, jedes-
mal zu

Johannis jeden Jahres der neuen Bewilligung,
so lange nicht ein anders verordnet werden dürfte, richtig
an uns abliefern- überhaupt aber allem dem, was in zeit-
herigen

herigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen
und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert wor-
den, obliegenden Schuldigkeit nach, aufs genaueste beob-
achten werden; Wie wir uns denn auch der ohngesäumten
Bekanntmachung sowohl als der Praesentation gegenwärti-
gen Patents, versehen, und uns übrigens zu allen so ge-
fälligen als angenehmen Dienst- und Freundschafts-Be-
zeigungen, so bereit als willig finden lassen werden.

Sign. Dresden, den 1. Decbr. 1787.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc.

verordnete Einnehmere, derer
Land- Tranck- Pfenning- und
Quatember- Steuern, im Meiß-
ner Creytze,

Carl Albrecht von Nimptsch,

Der Rath zu Dresden,
Johann Gottlieb Petersk,
Johann Christoph Kothe,
Christian Wilhelm Teucher.

A.

Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c. &c.

Bester und liebe getreue. Nachdem Wir die von Einer ge-
treuen Landschaft bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen
Landtage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer
Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hie-
siger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung sonstiger
unumgänglich nöthiger Landes- Bedürfnisse und anderer von der
Landschaft angewiesener Ausgaben, fernerweit auf Sechs Jahre
unterhängigt bewilligten Abgaben an Franksteuern, nicht minder
an Land- und Pfennig- Steuern so von jedem gangbaren Schocke
zu erheben, dann an Quatember- Steuern, an Imposten vom
Stempel- Papier und Spiel- Charten, an Personen- Steuer, auch
an Mahlgroschen in Städten, in dem am 27. März currentis anni
ertheilten Landtags- Abschiede befanntermaaßen in Gnaden accepti-
ret haben, und dann die Nothdurft erfordert, daß solthane Steuer-
Abgaben auf die nächstfolgenden Sechs Jahre, mithin auf die Jahre

1788. 1789. 1790. 1791. 1792. 1793.

behörig ausgeschrieben werden;

So lassen Wir euch zu solchem Ende Nachstehendes zur ge-
bührenden Nachachtung und Veranstaltung des weiter Nöthigen
unverhalten seyn.

Es

Es sind nemlich die von der getreuen Landschaft bewilligten

Tranksteuern

wie bis anhero in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung einzurechnen, und ist

- a) von jedem Vase inländischen Braumbieres
Ein Thaler und Acht Groschen —
- b) von jedem Vase inländischen Weißbieres
Ein Thaler und Zwölf Groschen —

desgleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten- oder sogenannten Halbbiere das sonst Geordnete nach dem bestimmten Satze zu entrichten.

Dahingegen es in Ansehung des ausländischen Bieres bey der zeytherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechszehen Groschen —
von jedem Vase braunen- und

Zwey Thaler und Zwölf Groschen —
von jedem Vase weißen

dergleichen Bieres abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Darin ist

- c) die vor dem und Inhalts des Generalis vom 27. Novbr. 1728. vorgeschriebene

ordinaire Weinsteuer,

nicht minder

- d) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhet- und bey nachherigen Landtagen continuirte

neue Wein-Anlage

von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, mit der alleinigen Abänderung, daß, nach derer getreuen Stände hierunter beschehenen- von Uns auch genehmigten Antrage, zu Vermeidung so mancher Untersuchungen und Ausstellungen, der Ey-
mer

mer Frankwein ebenfalls mit Einem Thaler vernommen werde, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

In Betreff der Abgabe

e) von ausländischen Branterweine, welcher in hiesige Lande eingeht und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler Zwölf Groschen — von jedem Eymmer einfachen ordinairen Branterweins, und

Vier Thaler vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs,

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben und das, so davon eingegangen, in die Franksteuerrechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Weinan- lage, recapituliret werde.

Demnächst sind

auf dem Lande

Acht und Fünfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff derer vorhin in denen Terminen Laetare und Bartho- lomaei, und zwar in jedem dererselben zur Hälfte erhobenem- unter dem Namen der Landsteuer bekanneten Sechszehen Pfennige, (in- tuitu deren es, aus denen im Ausschreiben aufs Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen, bey der daselbst beschehenen Anordnung, daß, obgleich der Betrag dieser Landsteuern terminlich an Acht Pfennig- en von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monat März, als in dem Monat August bewilligtermaachen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennig- Steuern geschlagen und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden solle, verbleibet)

und

Neun und Vierzig Quatember,

hingegen

in accisbaren Städten,

Fünf und Fünfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke

und

Sechs und Vierzig Quatember,

in

in so weit solche Schock- und Quatember- Steuern nicht, wie
zeithero, von der General- Consumtions- Accise übertragen wer-
den, neben dem als ein Surrogatum von Drey Pfennigen und
Drey Quatembern bey gedachten Städten, nach Vorschrift des
Mahlgroschen- Ausschreibens vom 10. Decbr. 1766, und sonstigen
desfallsigen Anordnungen noch ferner zu erhebenden und zu berech-
nenden

Mahlgroschen,

nach denen in nöthiger Anzahl hier beyliegenden gedruckten Ver-
zeichnißen, zu entrichten.

Die auf Sechs Jahre prorogirten

Imposten

vom Stempel- Pappier und Spiel- Charten,

sind zwar ferner nach Maasgabe derer verschiedenen Impost- Aus-
schreiben und besonders derer Mandate vom 7. Octobris 1732. und
16. Octobris. 1749. weiter abzutragen und zu berechnen: Wir wol-
len jedoch hierbey in Gnaden geschehen lassen, daß, nach derer ge-
treuen Stände Antrage, solche Imposten bey allen Sorten inländi-
scher und ausländischer Spiel- Charten nur nach der Hälfte der
zeitserigen Sätze erhoben und berechnet werden mögen. Woge-
gen es bey der auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten frem-
den oder inländischen Spiel- Chartre gesetzten vierfachen Strafe an
Zwanzig Thalern sein ohnabänderliches Verbleiben hat, und selbige
ohne Nachsicht einzubringen ist.

Wegen der

Personen- Steuer

bewendet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu sothamer Ab-
gabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern
Ausschreiben und der demselben appendicirten respective Classifica-
tion und alphabetischen Confignation anbefohlen und nicht etwa
nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Unser gnädigstes Begehren ergeht dancuher an euch hier-
durch, ihr wollet wegen sämtlicher vorbenannter Steuer- Abgaben,
denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von
Praelaten, Grafen und Herren, Ritterchaft und Städten, auch
denen bestellten Unter- Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents
bekannt machen, daß sie solche Steuer- Anlagen sowohl überhaupt,
als

als die Schock- und Quatember-Steuern insbesondere, zu befrügender Zeit, und zwar letztgedachte Schock- und Quatember-Steuern in denen bey obigenihnen von euch zuzusendenden Verzeichnissen bestimmten Fristen, jedoch, so viel die accisbaren Städte anlanget, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember- Steuern die General-Consumtions- Accise, der Verfassung nach, monatlich in folle überträgt, und in mehrerwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, in tüchtigen, unverruffenen und Mandatmäßigen Münz-Sorten einbringen, was sie selbst dazu zu contribuiren schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, welche ihr auch selbst befrügend abzuwarten habet, bey Vermeidung der auf den Unterbleibungsfall gesetzten und ohne Nachfrage sofort einzureibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde und unverfälschten Belegen an euch einliefern, die verbleibenden Steuer-Reste letzvorstößener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen, einbringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich, beytreiben, in Trancksteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Ersakes, nicht gestatten, und darinnen und sonst allenthalben gute Ordnung halten, überhaupt aber allem dem, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste beobachten und ins Werk richten sollen.

Dabey aber habet auch ihr allerseits Contribuenten zu Leistung alles dessen, was sie Obstehendem gemás zu leisten verbunden sind, gebührend anzuhalten und wider die Säumnigen und Ungehorsamen, bey Vermeidung Selbst-Ersakes, mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, unmachbleibend zu verfahren, die über obangeregte Steuern und Abgaben abzuschließende Kreis-Auszüge samt zugehörigen Stände-Registern und passirlichen Belegen in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung der auf den Unterlassungsfall ebenermaaßen gesetzten Zwanzig Thaler Strafe, an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzusenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quatembern den Betrag von

Zwey und Funfzig Pfennigen und
Sechs Quatembern,

neben sammtlichen Tranck- Wein- und Brantwein-Steuern, auch Imposten, zur Steuer-Credit-Casse, dagegen die von denen annoch verbleibenden

Sechs

Sechs Pfennigen und
Drey und Bierzig Quaternern,

samt respective Mahlgroschen, auch der Personen-Steuer-Abgabe, eingehenden Gelder, zu denen respectiven Steuer-Haupt-Cassen, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhaltere assigniret werden dürften, behörig abzuliefern, und übrigen auch denen vor Eintritt jeder Leipziger Ostermesse wegen derer zu fertigenden- und zu mehrersagter Ober-Steuer-Buchhaltere einzureichenden Rechnungs-Abschlüsse und sonst an euch besonders ergehenden Vorbeschieds-Befehlen, unter fernerer Beobachtung dessen, was diesfalls intuitu derer Leipziger Michaelis- und Neu-Jahrs-Messen durch Unsere Rescripte respective vom 13^{ten} Januarii 1784. und 30. Decembris 1776. beliebt worden, gemäs zu bezeigen.

Daran geschieht Unser Wille und Meynung. Darum
Dresden, am 26^{ten} Novembris 1787.

Carl August von Schönberg.

An
die Meißnische Errens-
Einnahme:

Das Steuer-Ausschreiben auf
die Jahre 1788. 1789. 1790.
1791. 1792. und 1793.
betrel.

Christian August Kunze.

AB: 180017

ULB Sachsen-Anhalt
Ausl.
D-4010



56.

R





Steuer = Ausschreiben

auf die Sechs Jahre,

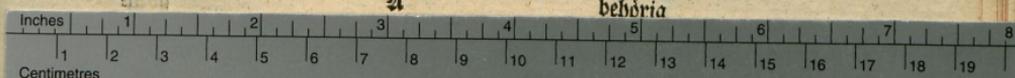
1788. 1789. 1790. 1791. 1792. und 1793.

Sachdem der Durchlauchtigste
Chur-Fürst und Herr, Herr
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen ic. unser gnädigster Herr, vermöge des
Adjecti sub A. de dato den 26ten Novbr. a. c. der Nothdurft
befunden, die, von E. getreuen Landschaft, bey jüngst-
hin gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Verzinsung und
succelliver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen
zu Unterhaltung der zum Schutze Höchst-Ihro Lande er-
forderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung sonstiger unum-
gänglich nöthiger Landes-Bedürfnisse und anderer von
der Landschaft angewiesener Ausgaben, fernerweit auf
Sechs Jahre, unterthänigst bewilligten = und, in
dem am 27. Mart. a. c. ertheilten Landtags- Abschiede, in
Gnaden acceptirten Abgaben, an Trancé- Steuern,
nicht minder an Land- und Pfennig- Steuern
so von jedem gangbaren Schocke zu erheben, dann, an
Quatember- Steuern, an Imposten vom
Stempel-Pappier und Spiel-Charten, an
Personen- Steuer, auch an Mahlgroschen in
Städten, auf die nächstfolgenden

Sechs Jahre

1788. 1789. 1790. 1791. 1792. und 1793.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

